Gemeinde

Geltendorf Lkr. Landsberg a. Lech

Bebauungsplan

Erlensee

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-45 Bearb.: Wi/Sz

Plandatum

16.03.2000 13.07.2000 28.09.2000 31.05.2001

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.





Festsetzungen Geltungsbereich des Bebauungsplans Art der Nutzung Allgemeines Wohngebiet. Tankstellen sind unzulässig. 2.1 **WA** 2.2 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind allgemein zulässig. Ein Grenzanbau zu öffentlichen Flächen ist nicht zulässig. Versorgungsanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur auf privaten Grundstücken zulässig. Maß der Nutzung Bauliche Grundfläche als Höchstwert in qm, 3.1 z. B. 100 gm 3.2 Überschreitungen sind nur zulässig durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten baulichen Anlagen bis zur Obergrenze einer Verdoppelung der höchstzulässigen baulichen Grundfläche. 3.3 Die zulässige bauliche Grundfläche darf durch verglaste Anbauten (sog. Wintergärten) um bis zu 15 qm überschritten werden. Dies ist unter Festsetzung A 3.2 anzurechnen. Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert, z. B. zwei Voll-3.4 geschosse. 3.5 Wandhöhe Die zulässige Wandhöhe wird festgesetzt mit 6,20 m ab OK Fußboden EG. 3.6 Höhenlage der Gebäude Hauptgebäude dürfen höchstens 0,3 m mit OK Rohfußboden über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet werden. Nebengebäude und Garagen sind mit OK Fußboden auf gleicher Höhe wie das angrenzende natürliche Gelände zu errichten. Kniestock Über dem oberen Vollgeschoss ist ein Kniestock auf eine konstruktive Pfette von 0,3 m beschränkt. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche Baugrenze 4.1 -----Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 der BayBO sind ein-

Nur Einzelhausbebauung zulässig Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig. 4.3 Die Mindestgrundstücksgrößen betragen: für Einzelhäuser 600 gm für Doppelhaushälften 400 gm 9 Grünordnung Die Teilung von Grundstücken bedarf zu einer Wirksamkeit einer Genehmigung. 4.4 Die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude wird auf zwei je Einzelhaus und 9.2 eine je Doppelhaushälfte als Höchstwert begrenzt. Stellplätze für Kraftfahrzeuge

5.1 Stellplätze sind nachzuweisen gemäß gemeindlicher Satzung. 5.2 Ga Fläche für Garagen 5.3 Garagen sind nur zulässig innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen). Sie sind gleichermaßen als offene wie als geschlossene Garagen zulässig. Offener Stellplatz mit Überdachung zulässig. 5.4

Soweit Garagen an seitlichen und/oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen festgesetzt sind, ist Grenzbebauung vorgeschrieben. Überdachte Durchgänge gelten als Teil der Garagen.

Bauliche Gestaltung

Die Fassaden von Gebäuden (Haupt- und Nebengebäuden und Garagen) sind mit verputzter Oberfläche oder Holzverschalung auszuführen und in hellen Farbtönen (Holz und Naturton) zu gestalten.

6.2 Fenster und Türen mit einer lichten Glasfläche von über 1,2 m sind zu untertei-

Balkongeländer, Pergolen u. ä. Bauteile sind in Holz auszuführen.

6.4 Dächer

Hauptgebäude und Garagen sind mit Satteldächern und mittigem First zu versehen. Für Nebengebäude und erdgeschossige Anbauten sind zusätzlich Pultdächer zulässig. An das Hauptgebäude angebaute Garagen können mit der Dachneigung des Hauptgebäudes versehen werden.

Hauptfirstrichtung

Die Dachneigung ist folgendermaßen festgesetzt:

Bei Hauptgebäuden mit zwei Vollgeschossen: 30°-35° und bei Hauptgebäuden mit einem Vollgeschoss oder Erdgeschoss als oberem Vollgeschoss: 40°-45. Garagen und Nebengebäude: 20°-25°.

Doppelhäuser und Garagen mit gemeinsamen Grenzanbau sind in gleicher Höhe und Dachneigung auszuführen.

Für Bedachungen sind kleinteilige Dachsteine, Ziegel und dgl. in roter oder naturroter Farbe zu verwenden.

6.5 Dacheinschnitte und -aufbauten

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Dachaufbauten sind nur auf Hauptgebäuden zulässig. Sie sind nur zulässig bis zu einem Drittel der Gebäudelänge.

Gauben sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Der Abstand zur Giebelwand bzw. Trennwand bei Grenzbebauung sowie untereinander muss mindestens 1,5 m betragen.

Zwerchgiebel sind ab einer Dachneigung von 40° zulässig. Ihre Breite darf 3.0 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Giebelwand bzw. Trennwand bei Grenzbebauung muss mindestens 1,5 m betragen. Es ist ein Zwerchgiebel je Dachfläche zulässig.

Der First von Gauben und Zwerchgiebeln muss mindestens 1 m Höhenunterschied zum Hauptfirst aufweisen.

6.6 Dachüberstände sind, abgesehen von Balkonüberdachungen, auf höchstens 0,6 m an Giebel und Traufe begrenzt.

Untergeordnete bauliche Anlagen

7.1 Solarkollektoren sind nur in gleicher Neigung wie die jeweiligen Dächer zulässig.

7.2 Sendeanlagen für Mobilfunk sind auf den Dächern unzulässig.

7.3 Verglaste Anbauten (sog. Wintergärten) sind allgemein zulässig. Sie dürfen die Baugrenzen bis zu 2,5 m überschreiten, wenn die Abstandsflächen des Art. 6 der BayBO damit nicht überschritten werden.

Wintergärten können bei Doppelhäusern an der Nachbargrenze errichtet werden. Abstandsflächen grenzständiger Wintergärten auf Nachbargrund sind zulässig. Die Wand zum Nachbarn ist als massive Wandscheibe mit blechgedecktem Überstand und seitlichem Vorsprung von 0,2 m auszuführen.

8 Öffentliche Verkehrsfläche

\*\*\*

ste zu bepflanzen.

ständige Gehölze zu verwenden:

sowie alle Obstbäume als Hochstamm.

Stammumfang mind. 16-18 cm.

2 mal verpflanzt, Größe mind. 40-60 cm.

Sträucher:

auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.

Hochstämme oder Stammbüsche (mind. 2 mal verpflanzt),

öffentliche Verkehrsfläche

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung 8.2 (verkehrsberuhigter Bereich)

Straßenbegleitgrün

Baum zu pflanzen

9.3 Unbefestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Es ist mindestens ein Baum/

9.4 Der als Straßenbegleitgrün ausgewiesene Schutzstreifen entlang des Ortsrandes

9.5 Für Hecken, Sträucher und Bäume auf öffentlichen Flächen sowie, entsprechend

Eberesche, Traubenkirsche, Grauerle, Mandelweide, Saalweide

Pfaffenhütchen, Liguster, Holunder, gemeiner Schneeball, Wildrose.

9.6 Die nach den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gepflanzten Bäume

9.7 Pflanzgüte für die zeichnerisch oder textlich festgesetzten Bäume und Sträucher

ist vollflächig mit Bäumen und Sträuchern in artenreicher Mischung laut Artenli-

textlicher Festsetzungen, auf privaten Grundstücksflächen sind folgende boden-

Stieleiche, Winterlinde, Bergulme, Feldulme, Bergahorn, Feldahorn, Hainbuche,

Hartriegel, Haselnuss, Wolliger Schneeball, Heckenkirsche, Kornelkirsche,

und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze müssen

hochstämmiger Obstbaum je 200 gm Grundstücksfläche zu pflanzen.

Straßenbegrenzungslinie

Baum vorhanden und zu erhalten

öffentliche Grünfläche mit parkartiger Gestaltung

Gehölze (Bäume und Sträucher) vorhanden und zu er-

3.2 Der belebte Oberboden ist vor Baubeginn jeder Baumaßnahme abzuheben, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss in Mieten von max. 1,5 m Höhe und max.

4 m Breite erfolgen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

Die Gestaltung der unbebauten Flächen mit den festgesetzten Bepflanzungen ist

Belange der Wasserwirtschaft

10 Befestigte Flächen und Einfriedungen

durchlässig zu befestigen.

zu bewerten.

B Hinweise

1 Grundstücke

(2)

<del>-</del>

<del>X</del>0 X 0 X

\_\_\_\_\_

Öffentliche Grünfläche

Private Freiflächen

10.1 Abgrabungen und Aufschüttungen auf privaten Grundstücken sind unzulässig.

10.3 Wege, Zufahrten und Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind wasser-

10.5 An öffentlichen Flächen sind Einfriedungen als senkrechte, durchgehende

kante des nächstgelegenen Geh- oder Wohnweges, zugelassen.

Zäune sind sockellos und durchlässig für Kleintiere auszuführen.

Holzstaketenzäune bis zu einer max. Höhe von 1,2 m, gemessen von der Ober-

Zwischen den Baugrundstücken sowie entlang des Ortsrandes sind Einfriedun-

gen als sockellose Maschendrahtzäune bis 1,2 m mit Hinterpflanzungen zuge-

Maßzahl in Metern, z. B. 12 m

Grundstücksgrenze vorhanden

Grundstücksgrenze geplant

Flurnummer, z. B. 222

Wasserfläche

mit einem Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen.

Abzubrechende Gebäude

Aufzuhebende Grundstücksgrenze

Ordnungsnummern der Bauparzellen

10.2 Der Fußweg gemäß Festsetzung A 8.3 ist wasserdurchlässig zu befestigen.

Kellertreppen und übliche Lichtschächte sind nicht als Abgrabung in diesem Sinn

nicht einzufriedende Flächen (Garagenzufahrten)

4.1 Abwässer sind im Trennsystem einzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die gemeindliche Abwasserkanalisation anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

4.2 Für die Versickerung nicht verunreinigten Niederschlagswassers gelten grundsätzlich die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).

Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Sickermulden aus Platzgründen nicht vewirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über

> Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung über Sickerschächte ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.

Bei einer unterirdischen Versickerungsanlage ist in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.

Ist eine Versickerung nicht möglich, so sind vor Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter auf den Baugrundstücken ausreichend bemessene Rückhalteeinrichtungen zu schaffen (z. B. unterirdische Wasserbehälter oder naturnah gestaltete Teiche o. ä.).

Bei der Planung und Ausführung der Niederschlagswasser-Beseitigungsanlagen sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DVWK Merkblatt M 153 zu beachten.

4.3 Aufgrund der nahe gelegenen Drainagen ist mit staunassem Untergrund zu rechnen. Aus diesem Grund sind die Kellergeschosse in wasserundurchlässiger Bauweise zu errichten.

4.4 Von den Grundstücken Parzelle 1-3 darf anfallendes Niederschlagswasser von Dächern in den Erlensee eingeleitet werden. Eine Rückhalteeinrichtung ist vorzuschalten. Auf den Dachflächen darf kein Kupfer verwendet werden. Vor Einleitung in den Erlensee ist ein Kiesfilter zwischen zu schalten.

4.5 Vor Fertigstellung baulicher Anlagen muss die Trinkwasserversorgung gesichert

Durch die östlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzung ist mit landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen. Diese können auch an Wochenenden und Sonn- und Feiertagen auftreten. Sie sind in ortsüblichem Umfang hinzunehmen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind archäologische Funde nicht auszuschließen. Gemeindeverwaltung und Landesamt für Denkmalpflege sind 8 Wochen vor Beginn von Aushubarbeiten zu informieren. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG.

Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Kenntnis der Gemeinde altlastenfrei.

Die Teilung von Grundstücken gemäß § 19 BauGB ff. ist genehmigungspflichtig, entsprechend der auf den 31.12.2000 begrenzten Verordnung.

Die gemeindliche Stellplatz-Satzung liegt vor in der Fassung vom 03.11.1994.

Amtliches Katasterblatt SW.I.18.19 Kartengrundlage:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; Maßentnahme: keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen aus

vorgeschlagene Zufahrt zu Garagen und Grundstücken

München, den Planfertiger:

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Senomerer

(Peter Bergmoser, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

10

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Geltendorf am 18:11.1199. gefasst und am 26.41.11999. ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 15:11:1919... hat in der Zeit vom 16:11:1919... bis 19:01-2000... stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-

gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 31.05.2001. hat in der

Vorentwurf in der Fassung vom 13.07.2000. hat in der Zeit vom 14.08.2000. bis 18.09.2000 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Geltendorf am 2.1.06.2.001.

Zeit vom 02.07.2001. bis 03.08.2001 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 31.05.2001

wurde vom Gemeinderat Geltendorf am 25.10.2001. gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Geltendorf, den . 16 . 11 . 2001 (Peter Bergmoser, Erster Bürgermeister)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 02.11.2001.; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 31.05.2001 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



(Peter Bergmoser, Erster Bürgermeister)